

# **Satzung über Lage, Größe, Beschaffenheit, Ausstattung und Unterhaltung von Spielplätzen, über die Art der Herstellung sowie über die Ablöse der Pflicht zur Herstellung von Spielplätzen (Kinderspielplatzsatzung – KSpS)**

Stadtratsbeschluss Nr. 2.1 vom 14.07.2021

Über die Lage, Größe, Beschaffenheit, Ausstattung und Unterhaltung von Spielplätzen, über die Art der Herstellung sowie über die Ablöse der Pflicht zur Herstellung von Spielplätzen (Kinderspielplatzsatzung – KSpS) erlässt der Stadtrat folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Allgemeines, Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt die Herstellung, Ausstattung und den Unterhalt von mit Spieleinrichtungen ausgestatteten, privaten Grundstücksflächen, auf denen Kinder im Freien spielen können (Kinderspielplätze). Sie regelt auch die Übernahme der Kosten für die Herstellung notwendiger Kinderspielplätze durch den Bauherrn gegenüber der Stadt Burghausen (Ablösung).
- (2) Diese Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Burghausen, soweit nicht in Bebauungsplänen, in Vorhaben- und Erschließungsplänen sowie in anderen städtebaulichen Satzungen nach dem Baugesetzbuch abweichende Regelungen enthalten sind. Sie gilt bei der Neuerrichtung oder Erweiterung/Nutzungsänderung von Gebäuden, wenn mehr als drei neue Wohneinheiten entstehen. Sie gilt nicht für bestehende bauliche Anlagen und deren Dachgeschossausbau.

## **§ 2**

### **Allgemeine Anforderungen, Lage**

- (1) Kinderspielplätze sollen in sonniger Lage, windgeschützt und abgeschirmt gegen öffentliche Verkehrsflächen angelegt werden.
- (2) Sie müssen für die im Haus wohnenden Kinder bis 14 Jahren gefahrlos erreichbar und benutzbar sein. Sie dienen nicht der Allgemeinheit.

## **§ 3**

### **Größe**

- (1) Die Fläche des Kinderspielplatzes muss je 25 m<sup>2</sup> Wohnfläche 1,5 m<sup>2</sup>, jedoch mindestens 60 m<sup>2</sup> betragen.
- (2) Bei der Ermittlung der Wohnfläche werden nur Flächen berücksichtigt, die dem dauerhaften und selbstbestimmten Wohnen dienen. Wohnungen, die wegen ihrer Art oder Lage keinen objektiven Bedarf nach einem Spielplatz auslösen, wie z.B. Einzimmerwohnungen, Appartements in einem Studentenwohnheim/Seniorenheim/Boardinghouse oder Wohnungen mit Gartenanteil, bleiben außer Betracht.

**§ 4**

**Beschaffenheit, Ausstattung und Unterhaltung**

- (1) Der Kinderspielplatz ist mit einer abgegrenzten Sandspielfläche von 1 m<sup>2</sup> je Wohnung, mindestens jedoch 4 m<sup>2</sup>, auszustatten. Der Spielsand muss in der Qualität dem Verwendungszweck angemessen sein und ist auf wasserdurchlässigem Untergrund in einer Höhe von mindestens 40 cm aufzuschütten. Er ist nach Bedarf von Verunreinigung zu reinigen oder zu erneuern; mindestens jedoch einmal jährlich.
- (2) Der Kinderspielplatz ist außerdem mit zwei ortsfesten Spielgeräten, wie z.B. Federwippe, Schaukel, Rutsche, Wippe, Klettergerüst usw. und jeweils mit einem geeigneten Fallschutz auszustatten.
- (3) Auf dem Kinderspielplatz sind mindestens zwei Sitzbänke aufzustellen.
- (4) Der Kinderspielplatz ist mit zwei schattenspendenden Laubbäumen mit Mindeststammumfang 18/20 cm zu bepflanzen und mit Sträuchern einzugrünen. Giftige, dornige oder allergieauslösende Gehölze dürfen nicht verwendet werden.
- (5) Der Kinderspielplatz ist vom Eigentümer entsprechend seiner Zweckbestimmung dauerhaft den Kindern zum Spielen zur Verfügung zu stellen und so zu erhalten und zu pflegen, dass ihn die Kinder gefahrlos und bestimmungsgemäß benutzen können. Schadhafte Spielgeräte sind instand zu setzen oder zu erneuern. Wartungsarbeiten und Sicherheitskontrollen sind regelmäßig durchzuführen. Die Verkehrssicherungspflicht ist ordnungsgemäß wahrzunehmen.

**§ 5**

**Erfüllung der Spielplatzpflicht**

Die Pflicht zur Anlegung eines Kinderspielplatzes kann erfüllt werden durch

1. Herstellung des Kinderspielplatzes auf dem Baugrundstück,
2. Herstellung des Kinderspielplatzes auf einem geeigneten Grundstück in kinderfußläufiger Nähe zum Baugrundstück, wenn dessen Benutzung für diesen Zweck gegenüber der Stadt Burghausen rechtlich gesichert ist oder
3. Übernahme der Kosten für die Herstellung eines ausreichend großen Kinderspielplatzes durch den Bauherrn gegenüber der Stadt Burghausen mittels Spielplatzablösungsvertrag.

Bei den Alternativen unter Nrn. 1 und 2 (Realherstellung) ist der Kinderspielplatz spätestens mit der Nutzungsaufnahme des Gebäudes fertig zu stellen.

Die Stadt Burghausen kann im Einzelfall auch ohne Vorliegen eines Bebauungsplanes gestatten, dass die Kinderspielplätze in der unmittelbaren Nähe zum Baugrundstück für mehrere Baugrundstücke als Gemeinschaftsanlage errichtet werden. Sind Kinderspielplätze in Bebauungsplänen als Gemeinschaftsanlagen festgesetzt worden, so dürfen Kinderspielplätze, die nach dieser Satzung erforderlich sind, nicht einzeln errichtet werden. Darüber hinaus gehende Einzelkinderspielplätze dürfen zusätzlich errichtet werden.

**§ 6  
Spielplatzablösungsvertrag**

- (1) Die Entscheidung über den Abschluss eines Ablösevertrags liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Stadt Burghausen. Der Bauherr hat keinen Anspruch auf Abschluss eines solchen Vertrages; dies gilt auch dann, wenn der Spielplatz nicht auf dem Baugrundstück oder in der Nähe des Baugrundstücks tatsächlich hergestellt werden kann.
- (2) Der Ablösevertrag ist vor Erteilung der Baugenehmigung abzuschließen. Ist keine Baugenehmigung erforderlich, so ist der Vertrag dem Genehmigungsfreistellungsantrag beizulegen.
- (3) Die Ablöse beträgt 10.800,- € für einen Kinderspielplatz mit 60 m<sup>2</sup>, zuzüglich 180,- € je weiteren Quadratmeter Fläche, der die Mindestgröße übersteigt. Die Stadt Burghausen hat den Geldbetrag für die Ablösung des Kinderspielplatzes für die Herstellung oder Unterhaltung einer städtischen Kinder- oder Jugendfreizeiteinrichtung zu verwenden.

**§ 7  
Abweichungen**

Für die Zulassung von Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung gilt Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO in der jeweiligen Fassung.

**§ 8  
Ordnungswidrigkeiten**

Gem. Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einen nach dieser Satzung erforderlichen Kinderspielplatz nicht anlegt, nicht in der erforderlichen Größe, Beschaffenheit und Ausstattung anlegt, nicht ordnungsgemäß unterhält oder ohne Genehmigung der Stadt Burghausen ganz oder teilweise entfernt.

**§ 9  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.10.2021 in Kraft.

Burghausen, 29.07.2021

Stadt Burghausen

gez. Florian Schneider

Florian Schneider  
Erster Bürgermeister

**Bekanntmachungsvermerk:**

Die vorstehende Satzung ist ab 03.08.2021 im Rathaus, II. Stock, Zimmer 208, niedergelegt. Auf diese Niederlegung wurde durch Bekanntmachung vom 29.07.2021, angeschlagen an den Amtstafeln der Stadt Burghausen am 02.08.2021 hingewiesen mit dem Bemerkten, dass die Satzung während der allgemeinen Dienststunden aufliegt. In der Bekanntmachung wurde auch mitgeteilt, dass die Satzung am 01.10.2021 in Kraft tritt. Eine Ausfertigung der Bekanntmachung hat die örtliche Presse, mit der Bitte um Veröffentlichung im lokalen Teil, erhalten.